

Der Xij. Artickel.

Von der Waradin Ambte.

Es sollen allezeit vorstendige Probierer / von vnserm Oberhauptman odder Oberberckmeister / vorordnet / vnnnd mit endes pflichten darzu verbunden werden / einem jedern vff sein begern / treulich / fleissig / vnd recht zuprobiren / Ober die auch sonst niemandt / omb gelt oder omb sonst / narwe erzt probiren sol / Aber inn Hütten / mögen die Hüttenchreiber erzt / das man zu schmelzen dorein bringt / den Gewercken zu nutz / wol Probiren / oder probiren lassen.

Wo auch denselben probirern / new erzt odder art / zuuersuchen zukompt / das sollen sie auff's fleissigst probiren / vnd wue sichs mit silber beweist / das sollen sie dem Oberhauptman / Zehentner vnd Berckmeister / inn beywesen des ihenigen / der das Erzt bracht / ansagen / vnnnd von einer Holt proben / ein halben gülden / von einer silber proben / nicht ober einen halben groschē / von einer stein probe / ein groschen / vnd von einer kupffer probe / fünff groschen nehmen.

Der Xij. Artickel.

Von der Silberbrenner Ambte.

Die Silberbrenner / sollen die Silber mit fleis / vnnnd also brennen / das Vns vnd den Gewercken / doran kein nachtheil erfolge / auch im zurschlagen der Blick / das Silber
rein zusammen